

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erstmals einen Standard guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung vorgelegt. Gemäß § 161 Abs. 1 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Württembergische Leinenindustrie AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Eine elektronische Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen an die in- und ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen erfolgte und erfolgt nicht (Ziffer 2.3.2 des Kodex). Dies ist einerseits nicht praktikierbar, da es sich nicht um Namens- sondern um Inhaberaktien handelt. Darüber hinaus liegt ein nach § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG erforderlicher Beschluss der Hauptversammlung nicht vor.
- Ein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre wurde und wird nicht bestellt (Ziffer 2.3.3 Satz 2 und 3 des Kodex). Die Gesellschaft legt Wert auf die persönliche Anwesenheit der Aktionäre bei der Hauptversammlung, um sie direkt über die Entwicklung der Gesellschaft zu informieren und diese mit den Aktionären zu diskutieren. Dies auch vor dem Hintergrund der gegebenen Aktionärsstruktur.
- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen und es besteht keine Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziffer 4.2.1 des Kodex). Vorstand und Aufsichtsrat halten angesichts des Geschäftsumfangs der Württembergische Leinenindustrie AG und seiner Komplexität die Besetzung mit einem Vorstandsmitglied für angemessen. Aus demselben Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand für entbehrlich. Auf die Regelungen der Satzung zu zustimmungspflichtigen Geschäften wird verwiesen.
- Die Vorstandsvergütung umfasst allein fixe Vergütungsbestandteile (Ziffer 4.2.3 des Kodex). Angesichts des Geschäftsgegenstands und der langfristigen vertraglichen Bindungen des Unternehmens ist die Definition eines variablen Vergütungssystems mit Anreizwirkung auf Basis valider Vergleichsparameter nicht möglich.
- Eine Altersgrenze für den Vorstand (Ziffer 5.1.2 des Kodex) und für den Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 des Kodex) ist nicht festgelegt. Für Vorstände wird die Eignung durch den Aufsichtsrat bei der Bestellung auch hinsichtlich der Altersgrenze individuell geprüft. Für den Aufsichtsrat soll zugunsten der Gesellschaft auch die Möglichkeit bestehen, die Erfahrung und Kompetenz älterer Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
- Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat besteht nicht (Ziffer 5.1.3 des Kodex). Angesichts des Geschäftsvolumens, der Komplexität des Geschäfts und der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat für entbehrlich gehalten. Auf die Regelungen der Satzung wird Bezug genommen.
- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Ziffer 5.3 des Kodex). Angesichts des Geschäftsumfangs und der Komplexität des Geschäfts werden alle Aufsichtsratsangelegenheiten im Plenum des dreiköpfigen Gremiums behandelt. Somit sind alle Aufsichtsratsmitglieder über die relevanten Vorgänge umfassend informiert.
- Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurden den Aktionären nicht bekannt gemacht (Ziffer 5.4.3 des Kodex). Der Aufsichtsrat wählt entsprechend der Regelungen in § 8 Satz 1 der Satzung nach der Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Ziffer 5.4.1 des Kodex). Hinsichtlich der Struktur und der Art der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird die Eignung von zur Wahl vorzuschlagenden Kandidaten jeweils geprüft. Diese Prüfung berücksichtigt auch den Erfahrungshintergrund in Relation zu den übrigen Kandidaten bzw. bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern.
- Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung und die Bezüge werden nicht individualisiert angegeben (Ziffer 5.4.6 des Kodex). Angesichts der Struktur und dem Umfang des Geschäfts der Württembergische Leinenindustrie AG und der absoluten Höhe der Aufsichtsratsvergütung bringt ein erfolgsorientiertes Vergütungssystem unseres Erachtens für die Anleger keinen zusätzlichen Nutzen. Von einer individualisierten Angabe der Aufsichtsratsbezüge wird abgesehen, da diese aus der Satzung entnommen werden können.
- Der Jahresabschluss wurde und wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht (Ziffer 7.1.2 des Kodex). Dies ist aufgrund der begrenzten personellen Ausstattung des Unternehmens nicht möglich. Der Jahresabschluss wird innerhalb von 120 Tagen vorgelegt.

Blaubeuren, den 26. Januar 2012

Württembergische Leinenindustrie AG
Vorstand und Aufsichtsrat